

## ChefSache by Berkley

### Vertragsinformationen und Versicherungsbedingungen für Ihre persönliche D&O-Versicherung

#### Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

nachfolgend erhalten Sie alle notwendigen Informationen und Vertragsunterlagen zu dem von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die Versicherungsbedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Zugunsten der Übersichtlichkeit der Versicherungsbedingungen verzichten wir auf die Nennung verschiedener

Geschlechtsformen. Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die andere Geschlechtsform gemeint. Somit sind personenbezogene Formulierungen geschlechtsneutral zu verstehen.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

**ConceptIF PRO & BIZ  
Underwriting GmbH**

**W. R. Berkley Europe AG**

#### Inhaltsverzeichnis

**Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)**

**Kundeninformation**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen ChefSache Plus by Berkley 2024**

**Wichtige Hinweise zur Vorvertraglichen Anzeigepflicht (§19 Versicherungsvertragsgesetz)**

**Datenschutzhinweise**

# Persönliche D&O-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: W. R. Berkley Europe AG

Produkt:  
ChefSache by Berkley

Dieses Produktblatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer persönlichen D&O-Versicherung ChefSache by Berkley.

Diese Informationen sind nicht abschließend. Maßgeblich für Ihren Versicherungsschutz sind die Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag/Deckungsaufgabe, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

## Um welche Versicherung handelt es sich?

Die persönliche D&O-Versicherung ChefSache by Berkley ist eine individuelle Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vertreter juristischer Personen und deren Aufsichtsorgane, zur Absicherung des persönlichen Haftungsrisikos aus der Tätigkeit für ein im Versicherungsschein und seinen Nachträgen benanntes Unternehmen auf Basis des Claims-Made-Prinzips (Anspruchserhebungsprinzip) gewährt.



### Was ist versichert?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erstmals während der Vertragslaufzeit oder während der vereinbarten Nachmeldefrist für einen Vermögensschaden in Textform in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- ✓ die Prüfung der Haftpflichtfrage;
- ✓ die Übernahme der rechtlichen Unterstützungskosten im Rahmen der Cheflinie;
- ✓ die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unrechtmäßiger Schadenersatzansprüche;
- ✓ die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadenersatzansprüchen im Sinne der Versicherungsbedingungen und;
- ✓ den von dem Versicherungsnehmer persönlich zu tragenden Selbstbehalt entsprechend § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG.

### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



### Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z.B.:

- ✗ (behauptete) Pflichtverletzungen, die nicht bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangen wurde;
- ✗ Versicherungsfälle, die nicht innerhalb einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachmeldefrist erstmalig geltend gemacht werden.



### Gibt es Leistungsausschlüsse?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn der Versicherungsbeitrag wäre sonst sehr hoch. Deshalb sind bestimmte Risiken vom Versicherungsschutz ausgenommen.

- ! Ansprüche wegen direkt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus directus);
- ! Vertragsstrafen, Bußgelder und Geldstrafen;
- ! Innenverhältnisansprüche in den USA, jedoch wird Versicherungsschutz für bestimmte Wiedereinschlüsse gewährt;
- ! weitere spezielle Schadenersatzansprüche in den USA;
- ! Personen- und Sachschäden.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Grundsätzlich gewähren wir weltweit Versicherungsschutz. Etwaige einschränkende Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein



### Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Vor der automatischen Vertragsverlängerung können wir Sie auffordern, einen Verlängerungsfragebogen auszufüllen
- Sie müssen jeden geltend gemachten Haftpflichtanspruch dem Versicherer unverzüglich in Textform anzeigen. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn die versicherte Person schriftlich in Anspruch genommen wird.
- Sie sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (z.B. fristgemäß Widerspruch gegen Mahnbescheide zu erheben oder sonst erforderliche Rechtsbehelfe gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden einzulegen) und alles zu tun, was zur Klärung des Schadensfalls dient, sofern Ihnen dabei nichts unbilliges zugemutet wird.



### Wann und wo zahle ich?

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von spätestens 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgebeträge sind nach Erhalt der Prämienrechnung und der darin gesetzten Zahlungsfrist fällig.

Wenn wir mit Ihrem Makler ein Maklerinkasso vereinbart haben, zahlen Sie die Prämie an Ihren Maklern, ansonsten können Sie Ihre Prämie an uns überweisen oder die Beiträge von uns einziehen lassen (SEPA-Lastschriftmandat).



### Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern Sie die Erstprämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Falls Sie die Versicherung für ein Jahr bzw. eine Versicherungsperiode abschließen, verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr (automatische Verlängerung), sofern der Versicherungsvertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich durch Sie oder durch uns gekündigt wurde. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, endet der Versicherungsvertrag zum Ende der im Zeitpunkt der Verlegung laufenden Versicherungsperiode, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Grundsätzlich können Sie oder wir den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen. Der Vertrag kann auch vor Ende der vereinbarten Dauer durch einen von Ihnen ausgeübtes Sonderkündigungsrecht beendet werden, z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalls.

## Allgemeine Kundeninformationen

### Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

#### 1. Identität des Versicherers

W. R. Berkley Europe AG, Niederlassung für Deutschland  
Hauptbevollmächtigter: José David Jiménez García

Wir sind eine Niederlassung der W. R. Berkley Europe AG,  
Städtle 35a, 9490 Vaduz, Liechtenstein  
Sitz der Niederlassung: Köln, Registergericht: Amtsgericht Köln HRB 85917

#### 2. Vertreter in dem Mitgliedsstaat der EU

entfällt

#### 3. Kontaktdaten und ladungsfähige Adresse der Niederlassung für Deutschland:

W. R. Berkley Europe AG  
Niederlassung für Deutschland  
Christophstraße 19  
50670 Köln

Tel.: +49 (0) 221 99386 0  
Fax: +49 (0) 221 37050048  
Email: [wrbvd\\_info@wrberkley.com](mailto:wrbvd_info@wrberkley.com)  
Internet: [www.wrberkley.de](http://www.wrberkley.de)

Hauptbevollmächtigter für Deutschland: José David Jiménez García

#### 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die W. R. Berkley Europe AG, Liechtenstein betreibt die Schaden-, Unfall- und Rückversicherung. Die deutsche Niederlassung betreibt aktuell die Bereiche Sach-, Haftpflicht-, D & O-, Unfall-, Kfz-, Cyber- und Sonderversicherungen.

#### 5. Garantiefonds

entfällt

#### 6. Wesentliche Merkmale der Versicherung

- Dem Versicherungsverhältnis liegen die beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen, etwaige weitere Besondere Bedingungen und Klauseln zugrunde.
- Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte dem Antrag/ der Deckungsaufgabe, dem Versicherungsschein, den detaillierten Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

#### 7. Gesamtpreis der Versicherung

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes, berechnet. Die konkrete Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag/ der Deckungsaufgabe und den Angaben im Versicherungsschein.

#### 8. Zusätzlich anfallende Kosten

Im Falle einer Beitragsanmahnung berechnen wir für die Mahnung derzeit 5,00 EUR. Kosten für Rücklastschriften, die vom Versicherungsnehmer oder dem Kontoinhaber verursacht wurden, fallen in Höhe der vom Bankinstitut im Einzelfall erhobenen Gebühren an.

W. R. Berkley Europe AG

Stand: 11/2021

W. R. Berkley Europe AG • Niederlassung für Deutschland • Christophstraße 19 • 50670 Köln • Telefon +49 (0) 221 99 386-0 •  
Fax +49 (0) 221 37 050 048 • [wrbvd\\_info@wrberkley.com](mailto:wrbvd_info@wrberkley.com) • [www.wrberkley.de](http://www.wrberkley.de) • Hauptbevollmächtigter: José David Jiménez García •  
Sitz der Gesellschaft: Köln • Amtsgericht Köln • HRB 85917 • Ust-ID: DE304359271 • Bankverbindung: Citigroup GM Frankfurt •  
IBAN: DE 94 5021 0900 0217 2960 21 • SWIFT-BIC: CITDEFFXXX

# ChefSache Plus by Berkley 2024

Allgemeine Bedingungen zur persönlichen  
D&O-Versicherung ChefSache Plus by Berkley 2024

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt für alle Geschlechter.

W. R. Berkley Europe AG

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bedingungen zur persönlichen D&amp;O-Versicherung ChefSache Plus by Berkley 2024 (AVB ChefSache Plus by Berkley 2024)</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 1 Versicherte Leistungen vor dem Versicherungsfall</b> .....	<b>6</b>
1 ChefLine .....	6
2 Vorsorgliche Rechtsberatung .....	7
<b>§ 2 Versichertes Risiko</b> .....	<b>8</b>
1 Versicherungsfall .....	8
2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff .....	9
3 Gesetzes- und Embargovorbehalt .....	10
4 Selbstbehaltsversicherung .....	10
<b>§ 3 Versicherungsleistungen</b> .....	<b>10</b>
1 Abwehr erhobener Haftpflichtansprüche .....	10
1.1 Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls .....	10
1.2 Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert .....	10
1.3 Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung .....	10
1.4 Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen .....	11
1.5 Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren .....	11
1.6 Abwehrkosten bei Personen- oder Sachschäden .....	11
1.7 Rückforderungsverzicht bei Kosten .....	11
1.8 Freie Anwaltswahl/ W. R. Berkley Expertenpool .....	11
1.9 Konfliktmanagement .....	11
1.10 Mediationsverfahren .....	12
1.11 Schiedsgerichtsverfahren .....	12
2 Freistellung von Haftpflichtansprüchen .....	12
2.1 Schadenersatz .....	12
2.2 Zinsen .....	12
3 Ergänzende Leistungen .....	12
3.1 Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung .....	12
3.2 Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der W. R. Berkley .....	13
3.3 Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden .....	13
3.4 Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung .....	13
3.5 Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens .....	13
3.6 Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren .....	13
3.7 Abwehr von Ansprüchen wegen Verletzung von Antikorruptionsgesetzen .....	13
3.8 Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren .....	13
3.9 Unterstützung in Auslieferungsverfahren .....	13

3.10	Unterstützung bei Zeugenvernehmung .....	14
3.11	Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen .....	14
3.12	Aktiver Rechtsschutz/ Kosten einer negativen Feststellungsklage .....	14
3.13	Auskunfts- und Herausgabeansprüche .....	14
3.14	Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 .....	14
3.15	Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen .....	14
3.16	Abwehr von Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz .....	14
3.17	Untersuchungskosten .....	14
3.18	Restrukturierungsversicherung (Restructuring Cover, ReCo) .....	15
3.19	Psychologische Betreuung .....	15
3.20	Kosten bei Abtretung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers aus einer bestehenden Unternehmens-D&O an das Unternehmen .....	15
3.21	Abtretung .....	16
3.22	Unterstützungskosten bei Abtretung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag .....	16
3.23	Karriereberatung .....	16
<b>§ 4</b>	<b>Rahmen des Versicherungsschutzes .....</b>	<b>16</b>
1	Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten .....	16
1.1	2-fach maximierte Versicherungssumme .....	16
1.2	Sublimit .....	16
2	Erhöhung der Versicherungssumme .....	17
3	Bedingungseinschränkungen/ Reduzierung der Versicherungssumme/ Bedingungsweiterungen .....	17
4	Abwehrkostenzusatzlimit .....	17
5	Anderweitige Versicherung .....	17
5.1	Wahlrecht des Versicherungsnehmers .....	17
5.2	Erweiterte Selbstbeteiligungsdeckung .....	17
5.3	Differenzdeckung .....	17
6	Serienschaden .....	18
7	Allokation .....	18
<b>§ 5</b>	<b>Risikoausschlüsse .....</b>	<b>18</b>
1	Wissentliche Pflichtverletzung .....	18
2	Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter .....	18
3	U.S.A. ....	19
<b>§ 6</b>	<b>Ergänzende Geltung der W. R. Berkley D&amp;O-Versicherung (D&amp;O-Unternehmenspolice) .....</b>	<b>19</b>
<b>§ 7</b>	<b>Versicherte Tätigkeiten .....</b>	<b>19</b>
1	Organtätigkeit bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen und Tochterunternehmen (gemeinschaftlich „Mandatsunternehmen“) .....	19
2	Versicherungsschutz für die Tätigkeit als leitender Angestellter in mitversicherten Tochterunternehmen ....	19
3	Versicherungsschutz für Tätigkeiten in Kontroll- und Beratungsorganen .....	19

4	Weitere Tätigkeit in Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen .....	20
5	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben .....	20
6	Vorsorgedeckung .....	20
<b>§ 8</b>	<b>Tochterunternehmen.....</b>	<b>20</b>
1	Begriff des Tochterunternehmens .....	20
2	Tochterunternehmen im Bereich Finanzen, Printing, Telekommunikation, Airlines und Flughäfen .....	20
3	Börsennotierte Tochterunternehmen/Tochterunternehmen in den USA/Kanada/außerhalb des EWR .....	20
4	Gründung von Tochterunternehmen .....	21
5	Zeitlicher Rahmen des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen .....	21
<b>§ 9</b>	<b>Versicherter Zeitraum .....</b>	<b>21</b>
1	Vorwärtsdeckung .....	21
2	Rückwärtsdeckung .....	21
3	Unverfallbare Nachmeldefrist von 12 Jahren .....	21
4	Anzeige von Umständen .....	21
5	Besitzstandswahrung .....	22
<b>§ 10</b>	<b>Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Verschmelzung oder Insolvenz .....</b>	<b>22</b>
1	Neubeherrschung .....	22
2	Liquidation .....	22
3	Verschmelzung .....	22
4	Insolvenz .....	22
<b>§ 11</b>	<b>Vertragspartner.....</b>	<b>22</b>
1	Versicherungsnehmer .....	22
2	W. R. Berkley .....	22
<b>§ 12</b>	<b>Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall.....</b>	<b>22</b>
<b>§ 13</b>	<b>Vertragsbeendigung bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland .....</b>	<b>23</b>
<b>§ 14</b>	<b>Versicherungsbeitrag .....</b>	<b>23</b>
1	Prämie und Versicherungssteuer .....	23
2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung .....	23
<b>§ 15</b>	<b>Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers.....</b>	<b>23</b>
1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände .....	23
2	Rücktritt der W. R. Berkley .....	23
3	Kündigung .....	24
4	Rückwirkende Vertragsanpassung .....	24
5	Ausübung der Rechte der W. R. Berkley .....	24
6	Anfechtung .....	24
7	Kontinuität .....	24
<b>§ 16</b>	<b>Gefahrerhöhung .....</b>	<b>24</b>

1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung .....	24
2	Rechtsfolgen einer Anzeigepflicht .....	25
<b>§ 17</b>	<b>Vertragliche Obliegenheiten .....</b>	<b>25</b>
1	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung .....	25
2	Anzeige eines Versicherungsfalls .....	25
3	Mitwirkung im Versicherungsfall .....	25
4	Beachtung der Regulierungsvollmacht der W. R. Berkley .....	25
5	Folgen einer Obliegenheitsverletzung .....	25
<b>§ 18</b>	<b>Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung, Abtretung .....</b>	<b>25</b>
<b>§ 19</b>	<b>Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag .....</b>	<b>26</b>
1	Anzuwendendes Recht .....	26
2	Gerichtsstand .....	26
<b>§ 20</b>	<b>Geltung des VVG .....</b>	<b>26</b>

## Allgemeine Bedingungen zur persönlichen D&O-Versicherung ChefSache Plus by Berkley 2024 (AVB ChefSache Plus by Berkley 2024)

Bei der persönlichen D&O-Versicherung ChefSache Plus by Berkley handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Anspruchserhebungsprinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für solche Ansprüche gewährt wird, die erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags oder während der Nachmeldefrist aufgrund einer vor dem Ende des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung in Textform gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden. Der Versicherungsfall ist demnach nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme. Die Leistungspflicht der W. R. Berkley Europe AG (im Folgenden W. R. Berkley genannt) ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, so dass auch Kosten (z.B. Abwehrkosten) aus der Versicherungssumme entnommen werden, sofern nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart ist.

Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zur persönlichen D&O-Versicherung ChefSache Plus by Berkley und dem jeweiligen Versicherungsschein.

### § 1 Versicherte Leistungen vor dem Versicherungsfall

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen gewährleisten bereits im Falle eines möglicherweise bevorstehenden Versicherungsfalles und einer damit einhergehenden Vermögensgefährdung eine schnelle und effektive erste Unterstützung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl, sich an die ChefLine (siehe § 1 Ziffer 1) oder an die W. R. Berkley (§ 1 Ziffer 2) zu wenden. Die Regelung zur freien Anwaltswahl (gem. § 3 Ziffer 1.8) bleibt unberührt.

#### 1 ChefLine

Über die ChefLine wird eine rechtliche Beratungsleistung gewährt, die durch von der W. R. Berkley unabhängige sowie nachweislich auf dem Gebiet der Managerhaftung spezialisierte Anwaltskanzleien ausgeführt wird ([www.berkleyversicherung.de/chefsache](http://www.berkleyversicherung.de/chefsache)).

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, während der Laufzeit des Vertrages die nachfolgenden Leistungen (a bis d) über die ChefLine in

Anspruch zu nehmen, wenn nach subjektiver Beurteilung des Versicherungsnehmers Sachverhalte vorliegen oder der Eintritt von Sachverhalten als wahrscheinlich angesehen werden kann, aufgrund derer es zu einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme – oder strafrechtlichen Verfolgung – im Zusammenhang mit dem versicherten Mandat kommen kann.

Nach Vertragsende besteht ausschließlich für die nachfolgenden Leistungen (a bis c) Versicherungsschutz für 12 Monate ab dem Aufhebungszeitpunkt.

Die W. R. Berkley trägt die Kosten der ChefLine nur, wenn der Versicherungsnehmer der ChefLine

- I) seine Identität und
- II) die Versicherungsscheinnummer

mitteilt. Durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes der ChefLine, welche im Anschluss an die erste telefonische Rechtsberatung möglich ist, entsteht ein Mandatsverhältnis ausschließlich zum Versicherungsnehmer und nicht zur W. R. Berkley. Diese übernimmt keine Haftung für die Leistung des Rechtsanwaltes der ChefLine.

Eine gesonderte Honorarabstimmung mit der W. R. Berkley ist bei Beauftragung der ChefLine nicht erforderlich.

#### a) Telefonische Erstberatung

Die telefonische Erstberatung steht dem Versicherungsnehmer jederzeit zur Verfügung und beinhaltet folgende Leistungen im Rahmen der Versicherungssumme:

- Aufnahme des Sachverhaltes
- Juristische Bewertung und Erstbeurteilung
- Erste allgemeine Handlungsempfehlungen

#### b) Interventionsleistungen der ChefLine vor Abstimmung mit der W. R. Berkley

Die ChefLine ist ohne Abstimmung mit der W. R. Berkley berechtigt, über die telefonische Erstberatung hinaus erweiterte notwendige Beratungsleistungen zu erbringen. Hierunter werden insbesondere erste konkrete Maßnahmen zur Abwehr von drohenden Ansprüchen sowie sonstige von der ChefLine begleitete Maßnahmen zur Beweissicherung und Absicherung der Rechtsposition zur Vermeidung eines Versicherungsfalles verstanden.

Diese erweiterte Beratungsleistung ist auf ein Sublimit von 12.000 € begrenzt.

#### c) Unterstützungsleistungen bei Geltendmachung des Versicherungsschutzes

Wird durch die ChefLine eine verbindliche Entscheidung der W. R. Berkley bzgl.

- aa) der Gewährung von vorläufigem Abwehrkostenschutz oder

bb) der Gewährung der Abwehrberatungskosten im Anwendungsbereich der vorsorglichen Rechtsberatung gem. § 1 Ziffer 2 oder

cc) einer Bestätigung bzgl. des Eintritts des Versicherungsfalls gem. § 2 Ziffer 1 beantragt, so ist die W. R. Berkley verpflichtet, innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Zugang einer solchen Anfrage eine Entscheidung darüber zu treffen.

Liegt eine solche Entscheidung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Zugang der Anfrage bei der W. R. Berkley vor, besteht in Abstimmung zwischen dem Versicherungsnehmer und der ChefLine Abwehr-/Beratungskostenschutz in Höhe von bis zu 50.000 €.

Liegt in Erweiterung hierzu nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen eine verbindliche Entscheidung der W. R. Berkley vor, so steht außerhalb begründeter Einzelfälle (insbesondere sehr umfangreicher Schadeninformationen) in Abstimmung zwischen dem Versicherungsnehmer und der ChefLine zusätzlich weiterer Abwehr-/Beratungskostenschutz zur Verfügung.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, mind. 100.000 €.

dd) Erweiterte Sachverhaltsaufklärungskosten

Sollte die W. R. Berkley die Gewährung von vorläufigen Abwehrkostenschutz gem. § 1 Ziffer 1 c) aa) oder die Gewährung von Abwehrkosten auf Basis des Antrags der ChefLine gem. § 1 Ziffer 1 c) bb) oder trotz Antrag durch die ChefLine die Bestätigung des Eintritts des Versicherungsfalls gem. § 1 Ziffer 1 c) cc) verweigern, so steht über die ChefLine zusätzlich für erweiterte Sachverhaltsaufklärungskosten durch die ChefLine zur erneuten und erweiterten Vorlage des Sachverhalts bei der W. R. Berkley ein maximaler Kostenersatz in Höhe von 2.500 € p.a. zur Verfügung.

#### d) **Anwaltliche Beratungsleistungen zur Vermeidung von Pflichtverletzungen**

Während der Laufzeit des Vertrages ist der Versicherungsnehmer berechtigt, einmal pro Versicherungsperiode anwaltliche Beratungsleistungen bei der ChefLine zur Vermeidung von Pflichtverletzungen in Anspruch zu nehmen, wenn er eine Entscheidung zu treffen oder eine Maßnahme zu ergreifen hat, bei welcher – nach Einschätzung des Versicherungsnehmers – die konkrete Gefahr einer Pflichtverletzung besteht. Die W. R. Berkley übernimmt die Kosten dieser anwaltlichen Beratungsleistung bis zu fünf Stunden.

Vorgenannte Kosten gemäß § 1 Ziffer 1 a) bis d) werden aus der Versicherungssumme entnommen.

## 2 Vorsorgliche Rechtsberatung

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von der W. R. Berkley zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme von

Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung zu verlangen, wenn er der W. R. Berkley Sachverhalte anzeigt, aufgrund derer ihm wegen einer Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer solchen Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht. Eine derartige Anzeige kommt in Betracht, wenn insbesondere einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- Gegen ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird wegen eines von dem Versicherungsnehmer verursachten Vermögensschaden ein Schadenersatzanspruch erhoben.
- Gegen ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird ein Leistungs- oder Unterlassungsanspruch mit einem Streitwert von mindestens € 50.000 geltend gemacht.
- Dem Versicherungsnehmer werden mündlich Haftpflichtansprüche angedroht.
- Das Aufsichtsorgan oder die Gesellschafterversammlung eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 beschließt, dass ein haftungsrelevantes Verhalten des Versicherungsnehmers vorliegt oder dass ein besonderer Vertreter zur Geltendmachung eines Anspruches gegen den Versicherungsnehmer bestellt wird (insbesondere gemäß § 147 AktG sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften).
- Gesellschafter der Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 fordern in Textform auf, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer geltend zu machen.
- Potenzielle Haftungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus seiner Tätigkeit für ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 werden von diesem an Dritte abgetreten.
- Der Versicherungsnehmer wird von seinen jeweiligen Aufsichtsorganen bzw. Disziplinarvorgesetzten zu möglichen Pflichtverletzungen in sogenannten „Interviews“ befragt oder zur Stellungnahme aufgefordert.
- Gegen den Versicherungsnehmer wird durch eine Behörde eine Untersuchung eingeleitet, die sich auf die Organtätigkeit für ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 bezieht.
- Dem Versicherungsnehmer wird die Entlastung verweigert, wobei die Verschiebung eines vorgesehenen Entlastungsbeschlusses einer Nichtentlastung gleichsteht.
- Dem Versicherungsnehmer wird eine Abmahnung erteilt.
- Der Versicherungsnehmer wird aufgefordert, wegen eines Haftpflichtanspruchs vorübergehend auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.
- Gegenüber dem Versicherungsnehmer wird die Streitverkündung angedroht oder er wird von den Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 aufgefordert, zu einer Pflichtverletzung Stellung zu nehmen.
- Gegenüber dem Versicherungsnehmer wird die Aufhebung

seines Anstellungsvertrags oder eine Abberufung oder eine vorzeitige Kündigung seines Anstellungsvertrags angedroht oder ausgesprochen.

- Ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 erbringt eine im Anstellungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Leistung trotz Fälligkeit ganz oder teilweise nicht und begründet dies mit einer bei dessen Tätigkeit für ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 begangenen Pflichtverletzung.
- Es werden Sondergutachten gemäß § 142 AktG oder ähnlicher Rechtsvorschriften erstellt.
- Bei einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird ein Klagezulassungsverfahren gemäß § 148 AktG oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften gegen den Versicherungsnehmer beantragt.
- Es wird ein gerichtlicher Antrag von Aktionären zur Bestellung eines anderen als des satzungsmäßigen Vertreters gestellt.
- Der Insolvenzverwalter eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 verlangt vom Versicherungsnehmer Auskunft bzw. Mitwirkung nach §§ 97, 101 InsO.
- Im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung wird eine Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers festgestellt.
- Ein Rechtsgeschäft mit einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 mit einem Dritten wird durch den Insolvenzverwalter des Dritten nach § 133 InsO angefochten.
- Ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 beauftragt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vergleichbaren Dritten mit der Untersuchung auf eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO.
- Es wird eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage in Bezug auf Beschlüsse der Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 erhoben.
- Bei einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird eine Prüfung gemäß §§ 44, 46 KWG angeordnet bzw. vorgenommen.
- Gegen ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG erhoben.
- Einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird die stiftungsrechtliche Genehmigung widerrufen oder entzogen oder es droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51ff, 63 AO oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften bezüglich der laufenden Besteuerung (dies gilt auch für die zwangsweise Aufhebung aus einem anderen Grund als Insolvenz oder Zweckänderung der Stiftung durch die

Stiftungsaufsicht). Voraussetzung für die Gewährung von Abwehrkosten ist die erstmalige schriftliche Mitteilung einer Behörde nach Vertragsbeginn, eine oben erwähnte Maßnahme durchzuführen oder zu beabsichtigen.

- Eine Gläubiger- oder Gesellschafterversammlung wird zur Entscheidung über die Geltendmachung eines Anspruchs im Sinne von § 2 Ziffer 1 einberufen.
- Einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 wird der Bestätigungsvermerk (Testat) zum Jahresabschluss durch den Wirtschaftsprüfer nicht erteilt.

Besteht Streit über die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalles, so ist die Kostenübernahme zunächst auf einen Betrag in Höhe von 50.000 € je Versicherungsfall und -periode begrenzt.

Vorgenannte Kosten werden aus der Versicherungssumme entnommen. Sublimate werden durch diese Kosten nicht berührt.

## § 2 Versichertes Risiko

### 1 Versicherungsfall

Die W. R. Berkley gewährt – im gesetzlichen Rahmen weltweit – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer bei einer versicherten Tätigkeit im Sinne von § 7 begangenen Pflichtverletzung auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird.

Versicherungsfall ist nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme in Textform. Der erstmaligen Inanspruchnahme stehen, soweit sie in Textform erfolgen, gleich:

- eine Streitverkündung gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten – wenn auch nur behaupteten - Haftpflichtanspruch gegen eine von dem Versicherungsnehmer erhobene Forderung,
- die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine von dem Versicherungsnehmer erhobene Forderung,
- ein Beschluss, in dem ein hierfür zuständiges Organ eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers feststellt,
- eine Klage auf Feststellung einer Haftung des Versicherungsnehmers,
- die Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB oder

- diesen Punkten entsprechende Verfahren nach ausländischen Rechtsvorschriften.
- Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen
- gemäß §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften,
- gemäß § 15b InsO, § 188 Abs. 2 Nr. 3 VAG oder in der alten Fassung gemäß § 64 GmbHG und § 93 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 6 AktG i.V.m. § 92 Abs. 2 AktG, §§ 99, 34 Abs.3 Nr. 4 GenG, §§ 130a Abs. 1, Abs. 2 Satz.1 2. HS, 177a HGB
- aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

Der Versicherungsnehmer hat bei Vorliegen eines Versicherungsfalls die Wahl, sich zunächst an die ChefLine (siehe § 1 Ziffer 1) oder an die W. R. Berkley zu wenden. Zudem steht dem Versicherungsnehmer im Rahmen des § 3 Ziffer 1.8 die freie Anwaltswahl zu.

Soweit die W. R. Berkley Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungs-, sondern ein benannter sonstiger Leistungsfall (z.B. Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren) ist, gelten – vorbehaltlich etwaiger im Zusammenhang mit dem sonstigen Leistungsfall getroffener abweichender Bestimmungen – die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

Besteht Streit über das Vorliegen eines Versicherungsfalls, so ist die Kostenübernahme zunächst auf einen Betrag in Höhe von 50.000 € je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

Ist streitig, ob der Versicherungsfall eine versicherte Tätigkeit betrifft, besteht vorsorglich Versicherungsschutz, bis über die Haftungsfrage rechtskräftig entschieden wurde. Der Versicherer wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Haftungsfrage keine diesbezügliche Feststellungsklage erheben.

## 2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

In Erweiterung zu Absatz 1 gelten auch Folgeschäden als Vermögensschäden, wenn

- die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden (z.B. entgangener Gewinn)

ursächlich ist,

- der Personen- oder Sachschaden nicht bei einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1, sondern bei einem Dritten eintritt, und ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht, oder
- der Personenschaden in der psychischen Beeinträchtigung („mental anguish“ oder „emotional distress“) einer natürlichen Person besteht, die deshalb gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften gegen den Versicherungsnehmer geltend macht.

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden von Anteilseignern wegen Wertverlusten von Anteilen an den im Versicherungsschein benannten Unternehmen.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Vermögensschadens liegt in deckungsrechtlicher Hinsicht bei der W. R. Berkley.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen eines Sublimits in Höhe von 10 % der Versicherungssumme (maximal 100.000 €) auch auf Ansprüche im Sinne von § 2 Ziffer 1 gegen den Versicherungsnehmer, welche sich unmittelbar ergeben aus

- dem Eindringen, der Verletzung oder der Beeinträchtigung von jeglichen Rechten der Privatsphäre einschließlich der Offenlegung von Informationen, die einen Verstoß gegen die einschlägigen Datenschutzgesetze darstellen,
- der unberechtigten Offenlegung oder Nutzung von vertraulichen Daten oder von solchen Informationen, deren Offenlegung oder Nutzung gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.
- Dies gilt jedoch nicht für:
- Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass es das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 versäumt hat, Bekanntmachungen im Internet, Intranet oder Extranet trotz vorangegangener Beschwerde oder Aufforderung seitens eines Dritten zu löschen.
- Ansprüche, die auf einer Bekanntmachung auf einer öffentlichen Seite beruhen und diese Bekanntmachung von dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen oder Tochterunternehmen, einem Mitarbeiter dieser Unternehmen oder einem Dritten vorgenommen wurde. Eine öffentliche Seite in diesem Sinne ist eine Internet-, Intranet- oder Extranetseite, auf der jeder ohne Anmeldung Inhalte veröffentlichen kann oder jede andere Seite, die nicht unter die direkte Kontrolle des Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1. fällt, mit

Ausnahme der jeweiligen veröffentlichten Inhalte, denen vor Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den Veröffentlichungsrichtlinien des im Versicherungsschein benannten Unternehmens zugestimmt wurde.

### 3 Gesetzes- und Embargovorbehalt

Versicherungsschutz besteht nur im jeweiligen gesetzlichen Rahmen, insbesondere also nur, soweit und solange keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, und nicht in Staaten, die den Betrieb des Versicherungsgeschäfts durch einen dort nicht zugelassenen Versicherer verbieten oder unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen.

### 4 Selbstbehaltsversicherung

Die W. R. Berkley gewährt dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe der folgenden Bedingungen sowie der Regelungen der betroffenen D&O-Versicherung eines im Versicherungsschein benannten Mandatsunternehmens gemäß § 7 Ziffer 1 (D&O-Unternehmenspolice) ebenfalls Versicherungsschutz aus diesem Vertrag, wenn und soweit ihm aus der betroffenen D&O-Unternehmenspolice nur deshalb kein Versicherungsschutz zusteht, weil darin ein Selbstbehalt vereinbart ist. Im Versicherungsfall stellt die W. R. Berkley demnach den Versicherungsnehmer von dem in der Unternehmenspolice vereinbarten Selbstbehalt frei, soweit der anderweitige D&O-Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung wegen des Selbstbehaltes in Textform abgelehnt hat. Gleiches gilt, wenn der andere D&O Versicherer nach Vorleistung auf den Selbstbehalt den Versicherungsnehmer hierfür in Regress nimmt.

Der Versicherer dieses Vertrages folgt uneingeschränkt der Schadenregulierung des Versicherers der anderweitigen D&O Deckung.

Selbstbehalte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere solche gemäß des § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG und gemäß des Deutschen Corporate Governance Kodex. Kein Selbstbehaltsversicherungsschutz besteht für Pflichtverletzungen, die vor dem 05.08.2009 begangen wurden und soweit der Selbstbehalt nicht auf einer Selbstbehaltspflicht beruht.

## § 3 Versicherungsleistungen

### 1 Abwehr erhobener Haftpflichtansprüche

#### 1.1 Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Anspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten sowie Kosten für forensische Dienstleistungen.

Erfolgt die Inanspruchnahme nicht durch ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1, gilt als Abwehr auch die Erhebung einer Widerklage oder vergleichbarer Prozesshandlungen, Rechtsmittel, Rechtshandlungen etc. durch den Versicherungsnehmer, soweit dies zur Anspruchsabwehr sachdienlich ist.

#### 1.2 Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die W. R. Berkley die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

#### 1.3 Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von dem Versicherungsnehmer geltend gemachte Forderung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der Durchsetzung der von dem Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderung. Kosten sind insbesondere Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten sowie in den Fällen der Geltendmachung von dienstvertraglichen Ansprüchen auch die Kosten der im Einvernehmen mit der W. R. Berkley erfolgten Erstellung außergerichtlicher Aufhebungs- und Abfindungsverträge.

Übersteigt die Forderung des Versicherungsnehmers den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt die W. R. Berkley die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs oder aufgrund einer mit der W. R. Berkley getroffenen Honorarvereinbarung.

Übersteigt der versicherte Haftpflichtanspruch die Forderung des Versicherungsnehmers, übernimmt die W. R. Berkley auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

#### 1.4 Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen

Die W. R. Berkley übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren trägt sie außerdem die Kosten der Stellung einer Kaution zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen den Versicherungsnehmer.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

#### 1.5 Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren

Die W. R. Berkley übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Abwehr eines dinglichen Arrests über Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, eines persönlichen Arrests des Versicherungsnehmers oder eines durch eine einstweilige Verfügung ergangenen oder dem Versicherungsnehmer drohenden Verbots, die versicherte Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

#### 1.6 Abwehrkosten bei Personen- oder Sachschäden

Werden in einem Versicherungsfall auch Ansprüche auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden geltend gemacht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Anspruchsabwehr.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme, maximal 300.000 €.

#### 1.7 Rückforderungsverzicht bei Kosten

Die W. R. Berkley verzichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf eine Rückforderung der von ihr nach § 1 (Versicherte Leistungen vor dem Versicherungsfall) und § 3 Ziffer 1 (Abwehr erhobener Haftpflichtansprüche) und § 3 Ziffer 3 (Ergänzende Leistungen) übernommenen Kosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die W. R. Berkley zur Leistung nicht verpflichtet war, soweit dies gesetzlich zulässig ist. § 5 Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.

#### 1.8 Freie Anwaltswahl/ W. R. Berkley Expertenpool

Der Versicherungsnehmer hat die freie Anwaltswahl. In sachlich begründeten Einzelfällen kann die W. R. Berkley dieser Anwaltswahl widersprechen. Ein sachlicher Grund könnte insbesondere in der mangelnden fachlichen Qualifikation und/ oder prozessualen Erfahrung des vom Versicherungsnehmer ausgewählten Rechtsanwalts in den fallbezogenen Sach- und Rechtsgebieten liegen.

Kein Widerspruchsrecht hat die W. R. Berkley, wenn der Versicherungsnehmer die anwaltliche Beratung durch die ChefLine oder durch einen Rechtsanwalt aus dem W. R. Berkley Expertenpool vornehmen lässt. In diesen Fällen bedarf es auch keiner Abstimmung hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten und der Vergütung des Rechtsanwaltes.

Den W. R. Berkley Expertenpool kann der Versicherungsnehmer unter [www.berkleyversicherung.de/expertenpool](http://www.berkleyversicherung.de/expertenpool) einsehen. Bei Bedarf kann der Versicherungsnehmer den W. R. Berkley Expertenpool auch außerhalb der hier versicherten Leistungen zu den mit der W. R. Berkley verhandelten Konditionen auf eigene Kosten in Anspruch nehmen.

Wählt der Versicherungsnehmer für die Verteidigung gem. Abs. 1 einen Rechtsanwalt außerhalb der ChefLine / des Expertenpools der W. R. Berkley aus, übernimmt die W. R. Berkley Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen oder Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind. Der Versicherungsnehmer hat entsprechende Vereinbarungen mit der W. R. Berkley vorher abzustimmen.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die W. R. Berkley auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

#### 1.9 Konfliktmanagement

Gewährt die W. R. Berkley in einem Versicherungsfall Abwehrkosten gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls), so können die W. R. Berkley, der Versicherungsnehmer und der Anspruchsteller (die „Parteien“) gemeinsam unter der Voraussetzung, dass eine Eskalation der Schadensache anderweitig nicht zu verhindern und eine zukünftige vergleichsweise Einigung ansonsten offensichtlich nicht zu erreichen ist, einen unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten und objektiv geeigneten Dritten als Konfliktmanager beauftragen. Ziel des Konfliktmanagements soll die

Deeskalation der Haftpflichtstreitigkeit und ihre möglichst einvernehmliche Beilegung sein.

Der Konfliktmanager unterstützt die Parteien, indem er die Gespräche und Verhandlungen strukturiert und moderierend begleitet. Ihm obliegt auch die jeweilige Ausgestaltung der Verhandlungen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist bei einem Scheitern des Konfliktmanagements nicht ausgeschlossen.

#### 1.10 Mediationsverfahren

Liegt eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor, kann mit Zustimmung der W. R. Berkley ein objektiv geeigneter Mediator zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung der Parteien (Anspruchsteller und Versicherungsnehmer) eingeschaltet werden.

#### 1.11 Schiedsgerichtsverfahren

Im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs von einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 kann, sofern sowohl auf Seiten des Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 als auch des Versicherungsnehmers Einigkeit hierüber besteht und vorbehaltlich der Zustimmung durch die W. R. Berkley, die sie nur bei Vorliegen eines objektiv sachlichen Grundes verweigern darf, auch ein Schiedsgericht angerufen werden. Beide Parteien benennen hierzu einen Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter benennen im Falle der Einigung einen dritten Schiedsrichter. Sollte keine Einigung zustande gekommen sein, erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat. Das Verfahren richtet sich nach der deutschen Zivilprozessordnung (§§ 1029 ff. ZPO).

## 2 Freistellung von Haftpflichtansprüchen

### 2.1 Schadenersatz

Die W. R. Berkley stellt den Versicherungsnehmer von dem gegen ihn erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Steht dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung ein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner zu, geht dieser im Umfang der Freistellung gemäß Satz 1 auf die W. R. Berkley über.

### 2.2 Zinsen

Hat der Versicherungsnehmer infolge einer von der W. R. Berkley veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die W. R. Berkley deren

Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

## 3 Ergänzende Leistungen

Für die im Folgenden aufgeführten Leistungen gilt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung, jeweils ein Sublimit in Höhe von 50 % der Versicherungssumme.

Für die nachfolgenden Ziffern 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11, 3.15, 3.16 und 3.23 gilt darüber hinaus:

Die Leistung im Rahmen dieser Bausteine wird nur gewährt, soweit der Anspruch mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Dies gilt allerdings nur, sofern und solange der Versicherungsnehmer Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) oder gemäß § 3 Ziffer 1.1 (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

### 3.1 Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass von einem Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 gegen einen von dem Versicherungsnehmer geltend gemachten anstellungsvertraglichen Anspruch auf Vergütung oder den Anspruch auf Nutzung eines Dienstwagens oder Ansprüchen aus Abfindungs- oder Aufhebungsverträgen mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die W. R. Berkley fortlaufend die monatliche Nettofestvergütung (Gehaltsfortzahlung) inkl. der Aufwendungen für einen Dienstwagen, wenn dieser entzogen worden ist, sowie die Zahlung von Forderungen aus Abfindungs- oder Aufhebungsverträgen, in der zum Zeitpunkt der Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung bestehenden Höhe. Die Gehaltsfortzahlung und der Aufwendungsersatz für einen Dienstwagen werden für die Dauer von höchstens 24 Monaten geleistet. Der Aufwendungsersatz für Dienstwagen orientiert sich an der Fahrzeugklasse, die zuvor im Rahmen des Dienstvertrages zur Nutzung überlassen worden ist. Im Umfang der Leistung geht der Vergütungsanspruch des Versicherungsnehmers auf die W. R. Berkley über. § 86 VVG gilt entsprechend.

### 3.2 Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der W. R. Berkley

Sind in einem Versicherungsfall durch den Versicherungsnehmer unverzüglich Sofortmaßnahmen zu ergreifen und ist eine vorherige Abstimmung mit der W. R. Berkley nicht möglich, übernimmt diese dennoch die für die Sofortmaßnahmen notwendigen Kosten. Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 15 % der Versicherungssumme, maximal 150.000 €. § 3 Ziffer 1.8 (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

### 3.3 Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden

Droht im Zusammenhang mit einem zu erwartenden oder eingetretenen Versicherungsfall ein das berufliche Ansehen des Versicherungsnehmers beeinträchtigender Reputationsschaden, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten, die erforderlich sind, um den Reputationsschaden abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind die Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Beauftragung einer unabhängigen PR-Agentur oder dadurch entstehen, dass die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen erforderlich ist.

Die W. R. Berkley übernimmt in diesem Rahmen auch die Kosten der einmaligen Veröffentlichung in einer Tageszeitung von in gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen getroffenen, den Versicherungsnehmer entlastenden oder von im Raum stehenden Vorwürfen freisprechenden Feststellungen, sofern die Veröffentlichung und die mit dieser einhergehenden Kosten auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten in dem jeweiligen Einzelfall angemessen sind, wobei die Veröffentlichung vorab mit der die Verteidigung organisierenden Anwaltskanzlei abzustimmen ist. Bei einer Rufschädigung nach §§ 185, 186 StGB oder nach vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 übernimmt die W. R. Berkley zusätzlich die Kosten einer Privatklage nach §§ 374ff StPO oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften.

### 3.4 Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung

Wird der Versicherungsnehmer abgemahnt, abberufen oder gekündigt, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Überprüfung der jeweiligen Sanktionsmaßnahme. Diese Leistung wird gewährt, soweit die Abmahnung, Abberufung oder Kündigung mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die dazu berechtigt, die Übernahme von Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung gemäß § 1

Ziffer 2 (Vorsorgliche Rechtsberatung) zu verlangen oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 2 Ziffer 1 (Versicherungsfall) ausgelöst hat.

### 3.5 Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens

Droht dem Versicherungsnehmer ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der Beratung zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung.

### 3.6 Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren

Wird ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren.

Übernommen werden beispielsweise auch Kosten der Verteidigung im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Kartellrechts (etwa wegen Preis- oder Ausschreibungsabsprachen) oder anderer vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften, etwa des UK Bribery Act 2010.

### 3.7 Abwehr von Ansprüchen wegen Verletzung von Antikorruptionsgesetzen

Wird gegen den Versicherungsnehmer eine Forderung zur Zahlung von zivilrechtlichen Strafen oder Bußen gemäß Foreign Corrupt Practices Act oder vergleichbaren Rechtsvorschriften geltend gemacht, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der Abwehr einer solchen Forderung.

### 3.8 Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren

Wird ein standes-, disziplinar- oder aufsichtsrechtliches Verfahren durch eine Behörde, eine berufsständische oder sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren.

### 3.9 Unterstützung in Auslieferungsverfahren

Wird ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der

Auslieferung ins Ausland (Auslieferungsverfahren) gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensvertretung des Versicherungsnehmers durch einen Rechtsanwalt und die Kosten für eine zur Verhinderung der Auslieferung zu stellende Bürgschaft oder Kaution.

Für die Auswahl weiterer Berater gilt § 3 Ziffer 1.8 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

### 3.10 Unterstützung bei Zeugenvernehmung

Die W. R. Berkley übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der bei einer Zeugenvernehmung des Versicherungsnehmers hinzugezogen wird, um die Gefahr einer Selbstbelastung des Versicherungsnehmers zu verhindern oder zu verringern.

### 3.11 Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts oder vergleichbarer ausländischen Rechtsvorschriften geltend gemacht, übernimmt die W. R. Berkley die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs.

### 3.12 Aktiver Rechtsschutz/ Kosten einer negativen Feststellungsklage

Wird dem Versicherungsnehmer schriftlich vorgeworfen, eine Pflichtverletzung begangen zu haben, durch die der W. R. Berkley mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten einer hiergegen erhobenen zulässigen negativen Feststellungsklage gegen denjenigen, der den Vorwurf erhoben hat, sofern dies zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls erforderlich ist oder dringend geboten erscheint.

Die W. R. Berkley gewährt darüber hinaus Versicherungsschutz für die Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Hinzuziehung von Beratern (Rechtsanwälte/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer) entstehen, weil er sich wegen einer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohenden Inanspruchnahme aus Gründen der Schadenminderung gegenüber einem Aufsichtsgremium selbst anzeigt oder eine solche Anzeige erwägt. Die Wahl der Berater ist mit der W. R. Berkley vorab abzustimmen.

### 3.13 Auskunfts- und Herausgabeansprüche

Ist es dem Versicherungsnehmer – z. B. wegen Abberufung, Freistellung oder Entlassung – nicht mehr möglich, entlastende Unterlagen zu sichten oder zu sichern, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten für die notwendige – auch gerichtliche – Durchsetzung von möglichen Auskunfts- und Herausgabeansprüchen des Versicherungsnehmers.

### 3.14 Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007

Die W. R. Berkley gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Abwehr eines durch ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 erhobenen Regressanspruchs infolge einer Haftung des Unternehmens aufgrund eines in Großbritannien oder Irland betriebenen Verfahrens wegen „involuntary corporate manslaughter“ nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der Rechtsberatung des Versicherungsnehmers schon dann, wenn noch kein Anspruch gegen ihn erhoben worden ist, die Beratung aber zur Vermeidung rechtlicher Nachteile des Versicherungsnehmers erforderlich ist.

### 3.15 Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch geltend gemacht, übernimmt die W. R. Berkley, soweit gesetzlich zulässig, die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs. Sobald rechtskräftig festgestellt wird, dass die Ansprüche begründet sind, sind der W. R. Berkley die von ihr übernommenen Kosten zurückzuerstatten.

### 3.16 Abwehr von Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch nach dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) geltend gemacht, übernimmt die W. R. Berkley die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs.

### 3.17 Untersuchungskosten

Wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert (von einem Mandatsunternehmen oder einer Behörde) an einer behördlichen Anhörung, Untersuchung oder Ermittlung im Zusammenhang mit der

Tätigkeit für ein im Versicherungsschein benanntes Unternehmen oder Tochterunternehmen teilzunehmen oder darüber informiert, dass er Gegenstand einer solchen behördlichen Anhörung, Untersuchung oder Ermittlung ist und hierdurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht, übernimmt die W. R. Berkley alle notwendigen und angemessenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer hieraus zur Wahrung seiner Interessen entstehen. Eine Kostenerstattung findet jedoch nicht statt, soweit es sich um eine routinemäßige aufsichtsrechtliche Kontrolle, Prüfung oder Untersuchung handelt.

### 3.18 Restrukturierungsversicherung (Restructuring Cover, ReCo)

Gerät ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 während der Dauer des Versicherungsvertrags in wirtschaftliche Schwierigkeiten, ohne bereits insolvenzreif zu sein, übernimmt die W. R. Berkley zur Vermeidung des Eintritts eines Versicherungsfalls im Sinne von § 2 Ziffer 1 die Kosten der Beauftragung eines im W. R. Berkley Expertenpool gelisteten Spezialisten für Restrukturierung und Sanierung (ReCo-Spezialist) zum Zweck der situationsbezogenen Beratung des Versicherungsnehmers.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind anzunehmen, wenn der ReCo-Spezialist gegenüber der W. R. Berkley in Textform das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse und das Nichtvorliegen von Insolvenzreife bei Aufnahme seiner Tätigkeit bestätigt:

- Bruch der mit den finanzierenden Banken vereinbarten Financial Covenants,
- einseitige Verkürzung der Zahlungsziele durch einen Kreditversicherer,
- einseitige Kürzung der Kreditlinien durch ein finanzierendes Kreditinstitut,
- Unfähigkeit der Gesellschaft, fällige Verbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen zu begleichen oder
- negativer operativer Cashflow über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, ohne dass signifikante Zahlungseingänge in den nächsten Wochen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Die von der W. R. Berkley finanzierte Beratungsleistung des ReCo-Spezialisten umfasst

- eine Bestandsaufnahme der aktuellen wirtschaftlichen Situation in Form eines „quick-checks“
- eine diesbezügliche rechtliche Prüfung,
- eine konkrete Handlungsempfehlung sowie
- eine Beratung bei der Umsetzung der Empfehlung.

Eine Leistung aus der Restrukturierungsversicherung kann einmal pro Versicherungsperiode in Anspruch genommen werden und ist auf insgesamt 40 Arbeitsstunden des Re-Co-Spezialisten beschränkt (Sublimit). Durch die Beauftragung des ReCo-Spezialisten entsteht ein Mandatsverhältnis ausschließlich zum Auftraggeber, nicht zur W. R. Berkley. Diese übernimmt keinerlei Haftung für die Leistung des ReCo-Spezialisten.

Die W. R. Berkley wird die dem ReCo-Spezialisten von seinem Auftraggeber zum Zweck der Auftragsbefreiung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen erst einsehen, wenn sie durch den Eintritt eines Versicherungsfalls hierzu ohnehin berechtigt wird.

Den W. R. Berkley Expertenpool kann der Versicherungsnehmer unter [www.berkleyversicherung.de/expertenpool](http://www.berkleyversicherung.de/expertenpool) einsehen.

### 3.19 Psychologische Betreuung

Werden Versicherungsleistungen aus diesem Vertrag erbracht, übernimmt die W. R. Berkley auch die angemessenen Kosten des Versicherungsnehmers und des Ehepartners für dessen Betreuung mit dem Ziel der Stressbewältigung durch einen anerkannten Psychologen oder Psychiater, soweit diese nicht von einer gesetzlichen Krankenkasse und/oder einer privaten Krankenversicherung übernommen werden.

### 3.20 Kosten bei Abtretung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers aus einer bestehenden Unternehmens-D&O an das Unternehmen

Wird der Versicherungsnehmer schriftlich für eine Pflichtverletzung in Anspruch genommen, für die der W. R. Berkley mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellung aus diesem Vertrag droht und besteht für den Versicherungsnehmer für dieselbe Pflichtverletzung auch unter einer weiterhin bestehenden Unternehmens-D&O mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Deckungsschutz, übernimmt die W. R. Berkley die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer sich rechtlich in Bezug auf eine Abtretung seines Deckungsanspruchs aus der Unternehmens D&O an das Unternehmen beraten lässt.

Die W. R. Berkley stellt in diesem Fall Kosten der Beratung und zur Abfassung einer etwaigen Abtretungserklärung durch eine Kanzlei aus dem Berkley Expertenpool/Chefline innerhalb eines Sublimits von EUR 5.000 zur Verfügung, wenn und soweit eine entsprechende Zustimmung der Versicherungsnehmerin der Unternehmens-D&O zur Abtretungsverhandlung vorliegt. Klarstellend sind auch nachlaufende Streitigkeiten aus der Abtretungserklärung von der Kostendeckung umfasst.

### 3.21 Abtretung

Werden Ansprüche durch den Versicherungsnehmer gegen den Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag an die/den Geschädigten abgetreten, wird der Versicherer weder eine (negative) Feststellungsklage noch eine Widerklage gegen die abtretende versicherte Person erheben, noch ihr den Streit verkünden.

Die Darlegungs- und Beweislastregeln des § 93 Abs. 2 S.2 AktG bleiben direkt oder analog auch im Falle einer Abtretung entsprechend anwendbar.

### 3.22 Unterstützungskosten bei Abtretung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag

Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Pflichtverletzung begangen zu haben, durch die der W.R. Berkley mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellung aus diesem Vertrag droht, übernimmt die W.R. Berkley Kosten die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer sich bei der Verhandlung über eine Abtretung des Deckungsanspruchs aus diesem Vertrag an den/ die geschädigten Dritten beraten lässt. Die W.R. Berkley stellt in diesem Fall Kosten der Beratung und zur Abfassung einer etwaigen Abtretungserklärung zur Verfügung. Klarstellend sind auch nachlaufende Streitigkeiten aus der Abtretungserklärung von der Kostendeckung umfasst.

Die W.R. Berkley stellt in diesem Fall Kosten der Beratung und zur Abfassung einer etwaigen Abtretungserklärung durch eine Kanzlei aus dem Berkley Expertenpool/Chefline innerhalb eines Sublimits von EUR 5.000 zur Verfügung, wenn und soweit eine entsprechende Zustimmung der Versicherungsnehmerin der Unternehmens-D&O vorliegt. Klarstellend sind auch nachlaufende Streitigkeiten aus der Abtretungserklärung von der Kostendeckung umfasst.

Klarstellend ist die Leistungsgewährung der W.R. Berkley aus Ziff. 3.20 und 3.22 auf Basis desselben Sachverhalts möglich. Es gilt hierbei insgesamt ein Sublimit von 5.000,00 €.

### 3.23 Karriereberatung

Im Fall der Kündigung bzw. Abberufung des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1 durch ein mandatierendes Unternehmen übernimmt der Versicherer die Kosten einer Karriereberatung durch ein hierfür qualifiziertes Unternehmen in folgendem Umfang:

Kosten für Orientierungs- und Perspektivgespräche mit einem

Karriereberatungsunternehmen und Kosten für durch das Karriereberatungsunternehmen selbst durchgeführte oder vermittelte karrierestrategische Leistungen wie Beratungen und Veranstaltungsteilnahmen für eine Dauer von bis zu einem Jahr.

Die Wahl des Karriereberatungsunternehmens steht dem Versicherungsnehmerin Abstimmung mit dem Versicherer zu.

## § 4 Rahmen des Versicherungsschutzes

### 1 Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten

#### 1.1 2-fach maximierte Versicherungssumme

Die Leistungspflicht der W. R. Berkley ist je Versicherungsfall auf das Einfache und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf das Zweifache der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme begrenzt. Diese 2-fach maximierte Versicherungssumme stellt die Höchstleistung der W. R. Berkley innerhalb einer Versicherungsperiode dar. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

Die im Rahmen der 2-fach-Maximierung zur Verfügung gestellte zweite Versicherungssumme gilt nicht für Sublimate und Abwehrkostenzusatzlimate.

Die Versicherungssumme begrenzt auch sämtliche durch die W. R. Berkley zu übernehmenden Kosten (beispielsweise Abwehrkosten gemäß § 3 Ziffer 1 oder Strafverteidigerkosten). Auch Kosten werden also aus der Versicherungssumme entnommen, soweit es sich nicht um interne Kosten der W. R. Berkley oder um die Kosten einer anwaltlichen Vertretung der W. R. Berkley in außergerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten handelt.

§ 3 Ziffer 2.2 (Zinsen) und § 4 Ziffer 4 (Abwehrkostenzusatzlimit) bleiben unberührt.

#### 1.2 Sublimit

Ist für eine bestimmte Leistung ein Sublimit vereinbart, bildet nicht die Versicherungssumme, sondern der als Sublimit ausgewiesene und grundsätzlich auf die Versicherungssumme anzurechnende Teilbetrag der Versicherungssumme die Leistungsobergrenze der W. R. Berkley in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

## 2 Erhöhung der Versicherungssumme

Wird die Versicherungssumme, die Jahreshöchstleistung, ein Sublimit oder das Abwehrkostenzusatzlimit nach Versicherungsbeginn erhöht, kommt die Erhöhung nur solchen Versicherungsfällen zugute, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer bis zum Wirksamwerden der Erhöhung nicht bekannt geworden sind.

## 3 Bedingungseinschränkungen/ Reduzierung der Versicherungssumme/ Bedingungsweiterungen

Wird der Versicherungsvertrag auf Veranlassung der W. R. Berkley mit Bedingungseinschränkungen fortgeführt, so richtet sich der Versicherungsschutz für vor der Wirksamkeit dieser Bedingungseinschränkungen begangene Pflichtverletzungen und für 6 Monate nach Wirksamkeit der Bedingungseinschränkung begangene Pflichtverletzungen nach den zuletzt vor Wirksamkeit dieser Einschränkungen bestehenden Bedingungen. Werden Bedingungsweiterungen individuell vereinbart, so gelten diese – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – auch für vor der Wirksamkeit dieser Bedingungsweiterungen begangene Pflichtverletzungen.

Wird auf Veranlassung der W. R. Berkley die Versicherungssumme reduziert, so steht für vor der Wirksamkeit der Reduzierung der Versicherungssumme begangene Pflichtverletzungen sowie für innerhalb von 6 Monaten nach der Wirksamkeit der Reduzierung die vor der Wirksamkeit der Reduzierung bestehende Versicherungssumme zur Verfügung.

Von den vorstehenden Regelungen kann in den folgenden Versicherungsperioden nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

## 4 Abwehrkostenzusatzlimit

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags und aller sich an diesen anschließenden Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode verbraucht, steht dem Versicherungsnehmer für die vom Verbrauch betroffene Versicherungsperiode insgesamt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 50 % der Versicherungssumme, maximal 1.000.000 € zweckgebunden für Kosten zur Abwehr drohender oder erhobener Haftpflichtansprüche gemäß § 3 Ziffer 1 zur Verfügung (Abwehrkostenzusatzlimit).

## 5 Anderweitige Versicherung

Besteht für den im Einzelfall geltend gemachten Schadenersatzanspruch auch über einen weiteren D&O-Versicherungsvertrag oder über einen Versicherungsvertrag anderer Art Versicherungsschutz, so besteht über diese Versicherung Deckung, soweit dieser Versicherungsschutz weiter ist als derjenige des anderen Versicherungsvertrages (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungs- und -anschlussdeckung). Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor

### 5.1 Wahlrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann in Textform gegenüber der Berkley jederzeit bestimmen, dass die Versicherungsleistungen aus diesem Vertrag vorrangig sein sollen. In diesem Fall leistet die Berkley vor. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet etwaig bestehende Ansprüche gegenüber anderweitigen Versicherern im gleichen Zuge an die Berkley abzutreten.

### 5.2 Erweiterte Selbstbeteiligungsdeckung

Ist ein Versicherungsfall im Sinne von § 2 Ziffer 1 eingetreten und wurde dieser Versicherungsfall unter einer anderweitigen D&O-Versicherung gemeldet, gewährt die W. R. Berkley ergänzend Versicherungsschutz in folgendem Umfang: Schließt der Versicherungsnehmer mit dem Anspruchssteller und / oder dem Versicherer der anderweitigen D&O-Versicherung einen Vergleich dergestalt, dass sich der Versicherungsnehmer neben dem Versicherer der anderweitigen D&O-Versicherung – wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – zur Zahlung eines Teilbetrages des gegen ihn geltend gemachten Vermögensschadens verpflichtet, umfasst der Versicherungsschutz des vorliegenden Versicherungsvertrages die Zahlung dieses Teilbetrages. Voraussetzung ist neben der grundsätzlichen Leistungspflicht der W. R. Berkley, dass ein Interessenvertreter der W. R. Berkley an den Vergleichsverhandlungen teilnehmen konnte und den Vergleichsschluss unter Berücksichtigung haftungs- und deckungsrechtlicher Erwägungen nicht als sachfremd beurteilt hat. Ist die W. R. Berkley insoweit leistungspflichtig, findet § 86 VVG keine Anwendung.

### 5.3 Differenzdeckung

In Fällen, in denen die angemeldeten oder die zu erwartenden Ansprüche gegen den Versicherer der anderweitigen D&O-Versicherung die Versicherungssumme des anderweitigen Vertrages übersteigen und der Versicherer ein Verteilungsverfahren im Sinne von § 109 VVG oder eine vergleichbare Maßnahme einleitet, umfasst der Versicherungsschutz

des vorliegenden Vertrages im Rahmen und Umfang der diesem zugrundeliegenden Bedingungen die von dem anderen Versicherungsvertrag nicht gedeckte Differenz der Abwehrkosten und sonstigen Zahlungen. Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag weiter ist als unter der anderen einschlägigen Versicherung (Konditionsdifferenzdeckung) oder die Versicherungssumme der anderen einschlägigen Versicherung durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung). Wird aus der anderen einschlägigen Versicherung wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung erbracht, so leistet die W. R. Berkley unmittelbar gegen Abtretung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus der anderen einschlägigen Versicherung. Hiervon ausgenommen bleiben Versicherungen, die ausdrücklich als Exzedentenversicherung zu diesem Vertrag vereinbart sind.

Darüber hinaus steht die Leistungspflicht der W. R. Berkley aus diesem Vertrag erst im Anschluss an eine evtl. bestehende Strafrechtsschutzversicherung zur Verfügung.

## 6 Serienschaden

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle oder gemeldete Umstände, denen dieselbe Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen. Diese gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere von dem Versicherungsnehmer begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

## 7 Allokation

Werden in einem Versicherungsfall gem. § 2 Ziff. 1 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowohl aus versicherten als auch aus nicht versicherten Sachverhalten erhoben, trägt der Versicherer die gesamten Abwehrkosten, solange und soweit die versicherten und nicht versicherten Sachverhalte in einem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für ausdrücklich per Besonderer Bedingung vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Sachverhalte.

## § 5 Risikoausschlüsse

### 1 Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn sich die verletzte Pflicht aus unternehmensinternem Recht (z.B. Satzungen, Richtlinien, Gesellschaftsverträgen, Gesellschafterbeschlüssen etc.) eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens ergibt und der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Pflichtverletzung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle dieser Gesellschaft zu handeln. Die Grundsätze des Erlaubnistatbestandsirrtums finden Anwendung.

Außerdem übernimmt die W. R. Berkley die Kosten der Anspruchsabwehr solange, bis die Wissentlichkeit der Pflichtverletzung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. Erst dann sind ihr die übernommenen Kosten von dem Versicherungsnehmer zu erstatten. Der Versicherer wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Haftungsfrage keine diesbezügliche Feststellungsklage erheben.

Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ausschließlich auf fahrlässiger oder bedingt vorsätzlicher (dolus eventualis) Pflichtverletzung beruhen, wird durch diesen Ausschluss nicht berührt.

Trägt der Versicherer die Verletzung von Kardinalspflichten vor, ist er hinsichtlich der Wissentlichkeit der Pflichtverletzung dennoch weiterhin beweispflichtig und kann sich auf eine entsprechende Beweiserleichterung nicht berufen.

### 2 Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter. Dies gilt jedoch nicht für Abwehrkosten.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Regressansprüche von Mandatsunternehmen im Sinne des § 7 Ziffer 1 gegen den Versicherungsnehmer wegen gegen das im Versicherungsschein benannte Unternehmen oder Tochterunternehmen verhängte Vertragsstrafen, Bußgelder oder Geldstrafen und/oder für gegen den Versicherungsnehmer verhängte Bußgelder und Strafzahlungen unmittelbar resultierend aus der versicherten Tätigkeit, sofern die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte und kein gesetzliches Verbot entgegensteht.

Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. „punitive“ oder „exemplary damages“) sind versichert, sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht und es sich nicht um Entschädigungen wegen oder in Folge von Anstellungsschadenersatzansprüchen (Employment Practices Liability-Ansprüchen) handelt.

### 3 U.S.A.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die in den U.S.A. oder Kanada geltend gemacht werden oder deren unmittelbare Anspruchsgrundlage das Recht der U.S.A. ist, es sein denn,

- es handelt sich um Kosten der Abwehr dieser Ansprüche oder
- diese Ansprüche werden von Aktionären eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 ohne jegliche Unterstützung, Förderung oder Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 erhoben.
- Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche in den U.S.A., die auf tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen
- das US-Gesetz zur Sicherung des Ruhestandseinkommens Angestellter (Employee Retirement Income Security Act von 1974) oder
- den US-Securities Act v. 1933, den US-Securities Exchange Act v. 1934, Title IX des Organized Crime Control Act v. 1970 (bekannt als Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act/RICO)

sowie entsprechende Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften dieser Bestimmungen oder vergleichbarer Bundes- oder Staatsgesetze (einschließlich bundesstaatlicher „Blue-Sky-Laws“) oder entsprechender Common-Law-Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung beruhen.

Der Versicherungsschutz in den U.S.A. erstreckt sich auch nicht auf Ansprüche im Zusammenhang mit Anstellungsschadenersatzansprüchen (z.B. Diskriminierung, Belästigung, Diffamierung, etc.).

## § 6 Ergänzende Geltung der W. R. Berkley D&O-Versicherung (D&O-Unternehmenspolice)

Ist die W. R. Berkley im Falle des Eintritts eines Versicherungs- oder sonstigen benannten Leistungsfalls berechtigt, den Versicherungsschutz abzulehnen, wird sie dieses Recht nicht ausüben, soweit sie nach der für ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 bestehenden D&O-Unternehmenspolice gegenüber dem Versicherungsnehmer als dort versicherter Person zur Leistung verpflichtet

wäre. Für die Regulierung durch die W. R. Berkley gilt dann diejenige Regelung der D&O-Unternehmenspolice, aufgrund derer sie zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer als dort versicherter Person verpflichtet gewesen wäre. Dies gilt nicht, sofern es sich nicht um ein versichertes Risiko im Sinne von § 7 handelt oder die Versicherungssumme dieses Vertrages bereits erschöpft ist oder für nach der Unternehmenspolice gewährte Zusatzlimite.

## § 7 Versicherte Tätigkeiten

### 1 Organtätigkeit bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen und Tochterunternehmen (gemeinschaftlich „Mandatsunternehmen“)

Versichert ist der Versicherungsnehmer bei seiner im Versicherungsschein benannten Organtätigkeit bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen und bei dessen Tochterunternehmen gemäß § 8 (das im Versicherungsschein benannte Unternehmen und dessen Tochterunternehmen, in denen der Versicherungsnehmer eine Organfunktion wahrnimmt, werden gemeinschaftlich als „Mandatsunternehmen“ bezeichnet). Versicherungsschutz besteht dabei nicht nur für die organschaftliche, sondern auch für die gesamte operative Tätigkeit einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Satz 1 genannten Funktion. Einer gesonderten Benennung der Organtätigkeit bei einem Tochterunternehmen gemäß § 8 im Versicherungsschein bedarf es nicht.

Als Tätigkeit des Versicherungsnehmers für Unternehmen gem. § 8 gilt auch die Tätigkeit in der Gründungsphase eines solchen Unternehmens, selbst wenn die Gründung nicht abgeschlossen wird.

### 2 Versicherungsschutz für die Tätigkeit als leitender Angestellter in mitversicherten Tochterunternehmen

Versichert ist der Versicherungsnehmer ferner in seiner Tätigkeit als leitender Angestellter von Tochterunternehmen des im Versicherungsschein benannten Unternehmens. Versicherungsschutz besteht demnach, wenn die Tätigkeit gem. § 5 Betriebsverfassungsgesetz als leitende Tätigkeit eingeordnet werden kann. Einer gesonderten Benennung dieser Tätigkeiten im Versicherungsschein bedarf es nicht.

### 3 Versicherungsschutz für Tätigkeiten in Kontroll- und Beratungsorganen

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Tätigkeiten in Kontroll- und

Beratungsorganen von Tochterunternehmen des im Versicherungsschein benannten Unternehmens. Einer gesonderten Benennung dieser Mandate im Versicherungsschein bedarf es nicht.

#### 4 Weitere Tätigkeit in Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen

Versichert ist ferner die ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 31 a BGB des Versicherungsnehmers in Verbänden und Vereinen sowie gemeinnützigen Organisationen. Einer gesonderten Benennung dieser Mandate im Versicherungsschein bedarf es nicht.

#### 5 Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben des Versicherungsnehmers gewährt, soweit sie an dessen Stelle im Sinne von § 2 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

#### 6 Vorsorgedeckung

Für während der Laufzeit der jeweils aktuellen Versicherungsperiode neu hinzukommende Mandate i. S. v. § 7 Ziffer 1 und 2, die der Versicherungsnehmer der W. R. Berkley nicht angezeigt hat und daher noch nicht im Versicherungsschein benannt sind, besteht im Rahmen dieser Vorsorgedeckung Versicherungsschutz für bis zur nächsten Fälligkeit des Vertrages neu eintretende Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Mandate in börsennotierten Unternehmen, in Unternehmen mit Sitz in den U.S.A., in Finanzdienstleistungsunternehmen i.S.v. § 1 KWG, in Printing- oder Telekommunikationsunternehmen, sowie Airlines oder Flughäfen.

Hierfür gilt ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

### § 8 Tochterunternehmen

#### 1 Begriff des Tochterunternehmens

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen das im Versicherungsschein benannte Unternehmen im Zeitpunkt des im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginns oder zu einem späteren, zwischen diesem und der Beendigung des Versicherungsvertrags liegenden Zeitpunkt direkt (unmittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen) oder indirekt (mittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen, z.B. Enkelunternehmen etc.) beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder

durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- das Tragen der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, wenn das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Versicherungsnehmerin dient (Zweckgesellschaft i.S.d. § 290 HGB) oder
- Treuhandvereinbarung.

Als Tochterunternehmen gelten auch Unternehmen, soweit sie für die Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 die Funktion der Komplementär-GmbH oder Komplementär-AG wahrnehmen oder solche, die das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 im zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung aktuellen Konzernabschluss (insbesondere nach § 290 HGB) tatsächlich konsolidiert hat.

#### 2 Tochterunternehmen im Bereich Finanzen, Printing, Telekommunikation, Airlines und Flughäfen

Ein Unternehmen, bei dem das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben kann und das in den Geschäftsbereichen Finanzdienstleistungsunternehmen i.S.v. § 1 KWG, Printing, Telekommunikationsunternehmen, Airlines oder Flughäfen tätig ist, gilt nicht als Tochterunternehmen.

#### 3 Börsennotierte Tochterunternehmen/Tochterunternehmen in den USA/Kanada/außerhalb des EWR

Ein Unternehmen, bei dem das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben kann und das seinen Sitz in den U.S.A. und/ oder in Kanada - sowie außerhalb des EWR - hat oder börsennotiert ist, gilt nicht als Tochterunternehmen.

## 4 Gründung von Tochterunternehmen

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochterunternehmen. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrags in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Versicherte Tätigkeit ist dabei auch die – gegebenenfalls unvollendete – Gründung eines Tochterunternehmens, wenn der Versicherungsnehmer hierbei in Ausübung einer der in § 7 aufgeführten Funktionen tätig wird.

## 5 Zeitlicher Rahmen des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen

Kann das Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 bei einem Unternehmen nicht mehr direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben und verliert dieses Unternehmen damit die Eigenschaft eines Tochterunternehmens, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Verlust dieser Eigenschaft begangener Pflichtverletzungen – in den Grenzen des § 9 (Versicherter Zeitraum) – unberührt. Für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

## § 9 Versicherter Zeitraum

### 1 Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten, und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen.

### 2 Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen, sofern ihm diese bis zum Versicherungsbeginn nicht bekannt war.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall auf einer Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruht, die vor dem

Abschluss der Versicherung begangen wurde und der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieser Versicherung davon Kenntnis hatte. Es besteht jedoch Versicherungsschutz bis die Kenntnis in einem Verfahren nach Buch 1 bis 4 ZPO bzw. entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften oder in einem Schiedsverfahren gem. § 3 Ziff. 1.11 rechtskräftig festgestellt wird, wobei der Versicherer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Haftungsfrage keine diesbezügliche Feststellungsklage erheben wird. Der Versicherungsnehmer ist bei rechtskräftiger Feststellung der Kenntnis zur Rückzahlung der durch den Versicherer erbrachten Leistungen verpflichtet.

## 3 Unverfallbare Nachmeldefrist von 12 Jahren

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrags eintreten, der W. R. Berkley vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und auf einer vor der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen.

Für jeden während der Nachmeldefrist gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssummen der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

Die Nachmeldefrist beträgt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode – sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat – 12 Jahre. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

## 4 Anzeige von Umständen

Der Versicherungsnehmer ist bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags sowie innerhalb der Nachmeldefrist berechtigt, der W. R. Berkley in Textform Umstände anzuzeigen, die zu einer Inanspruchnahme führen können. Eine Umstandsmeldung innerhalb der Nachmeldefrist ist nur für Pflichtverletzungen wirksam, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangen worden sind und die innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Nachmeldefrist zu einem Eintritt des Versicherungsfalls führen.

Eine Umstandsanzeige entfaltet nur Wirksamkeit, wenn der Versicherungsnehmer in ihr den Anlass der Anzeige angibt und soweit möglich konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt der tatsächlichen oder

möglichen Pflichtverletzung sowie zu Art und Höhe des tatsächlichen oder möglichen Vermögensschadens macht.

Tritt der Versicherungsfall später ein, wird er so behandelt, als sei er bereits im Zeitpunkt der Anzeige eingetreten.

Versicherungsschutz besteht also zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Anzeige galten, bei Anzeige nach Vertragsbeendigung zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Beendigung des Versicherungsvertrags galten, und im Umfang der im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls nicht verbrauchten Versicherungssumme.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

## 5 Besitzstandswahrung

Sollte sich nach Eintritt eines Versicherungsfalls herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags regulieren. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorvertrages maßgeblichen Vertragsunterlagen beim Vorversicherer zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellung setzt voraus, dass bei einem Versichererwechsel das betroffene Risiko weiterhin versichert gilt und dass der Leistungsfall innerhalb von drei Jahren nach Versicherungsbeginn bei W. R. Berkley und während der Laufzeit bei W. R. Berkley eingetreten beziehungsweise erstmalig erhoben worden ist.

## § 10 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Verschmelzung oder Insolvenz

### 1 Neubeherrschung

Auch bei einer Neubeherrschung eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 besteht der Versicherungsschutz fort. § 4 Ziffer 5 (Wahlrecht zur Vorleistung bei anderweitiger Versicherung) bleibt unberührt.

### 2 Liquidation

Wird ein Mandatsunternehmen im Sinne von § 7 Ziffer 1 liquidiert, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens begangen hat.

## 3 Verschmelzung

Im Falle einer Verschmelzung eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 auf ein anderes Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die der Versicherungsnehmer bis zum Vollzug der Verschmelzung begangen hat. Für Versicherungsfälle nach der Verschmelzung gilt § 7 Ziffer 6 (Vorsorgedeckung) entsprechend.

## 4 Insolvenz

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mandatsunternehmens im Sinne von § 7 Ziffer 1 gestellt, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle sowohl wegen vor als auch wegen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangener Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers.

## § 11 Vertragspartner

### 1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer und Schuldner des Versicherungsbeitrags ist die im Versicherungsschein als solche bezeichnete natürliche Person, soweit und solange diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat

### 2 W. R. Berkley

Versicherer dieses Vertrags ist die W. R. Berkley Europe AG.

## § 12 Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall

Die Dauer des Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig im Sinne von § 14 Ziffer 2 gezahlt hat. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird.

Gegen anteiligen Prämienzuschlag (pro rata temporis) ist der Versicherungsnehmer einmal pro Versicherungsperiode berechtigt, diese zu unveränderten Konditionen um drei Monate zu verlängern. Die Verlängerungsoption kann nur bis zur Kündigung des Versicherungsvertrages ausgeübt werden. Mit Verlängerung der

Versicherungsperiode wird die Kündigungsfrist auf einen Monat vor Ablauf der betroffenen verlängerten Versicherungsperiode verkürzt.

Die W. R. Berkley verzichtet auf ihr Recht gemäß § 111 VVG, den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall vor Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Leistung gemäß § 3 Ziffer 3.18 (Restrukturierungsversicherung) und ist der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Leistungsverlangens gegenüber der W. R. Berkley von keiner Seite gekündigt oder anderweitig beendet, verzichtet die W. R. Berkley zum Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode einmalig auf ihr Recht, den Versicherungsvertrag gemäß Absatz 1 ordentlich zu kündigen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt (Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode) weder die Anzeige eines Versicherungsfalls oder eines sonstigen Leistungsfalls noch die Anzeige von Umständen gemäß § 9 Ziffer 4 noch eine Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes gemäß § 11 erfolgt ist. Anderweitige Rechte zu einer Vertragsbeendigung (z.B. Kündigung wegen Prämienzahlungsverzugs oder Obliegenheitsverletzung) bleiben hiervon unberührt.

## § 13 Vertragsbeendigung bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, endet der Versicherungsvertrag zum Ende der im Zeitpunkt der Verlegung laufenden Versicherungsperiode, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## § 14 Versicherungsbeitrag

### 1 Prämie und Versicherungssteuer

Der dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Prämie für die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsperiode und die Versicherungssteuer.

### 2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Folgebeiträge werden nach Zugang der Beitragsrechnung und der darin gesetzten Zahlungsfrist fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der

Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die W. R. Berkley vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die W. R. Berkley kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann die W. R. Berkley ihm auf seine Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Nach Fristablauf kann die W. R. Berkley den Vertrag fristlos kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

## § 15 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

### 1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der W. R. Berkley alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss der W. R. Berkley erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, und nach denen die W. R. Berkley in Textform gefragt hat. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die W. R. Berkley in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### 2 Rücktritt der W. R. Berkley

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die W. R. Berkley, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Die W. R. Berkley hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht der W. R. Berkley wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die W. R. Berkley den Vertrag auch bei Kenntnis

der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt die W. R. Berkley nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Der W. R. Berkley steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht der W. R. Berkley ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die W. R. Berkley den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die W. R. Berkley den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

### 4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann die W. R. Berkley nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der W. R. Berkley rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die W. R. Berkley die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der W. R. Berkley fristlos kündigen.

### 5 Ausübung der Rechte der W. R. Berkley

Die W. R. Berkley muss die ihr nach Ziffern 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt hat. Sie hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt;

sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Der W. R. Berkley stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

## 6 Anfechtung

Das Recht der W. R. Berkley, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht der W. R. Berkley der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 7 Kontinuität

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung gilt als Kontinuitätsdatum dieses Vertrages -soweit einschlägig- das Abschlussdatum des Vorvertrages, sofern sich dieser Vertrag zeitlich ohne Unterbrechung an den Vorvertrag anschließt.

## § 16 Gefahrerhöhung

### 1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist nach Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald er von ihnen Kenntnis erlangt:

- Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens oder eines Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse oder
- Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers ins Ausland.

Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen in Abweichung von § 23 VVG nicht.

Wird eine nach dieser Bestimmung gefahrerhöhende Tatsache oder Maßnahme unverzüglich angezeigt, so kann die W. R. Berkley zur Einbeziehung der jeweiligen gefahrerhöhenden Tatsache oder Maßnahme in den Versicherungsschutz die Prämie und die Bedingungen anpassen. Hierzu wird sie dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anzeige ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Wird innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abgabe dieses Angebotes zu diesem keine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt, so entfällt der seit dem Zugang der unverzüglichen Anzeige gewährte vorläufige Versicherungsschutz für die gefahrerhöhende Tatsache oder Maßnahme rückwirkend.

Eine Einbeziehung in den Versicherungsschutz ist nicht möglich, sofern die Gefahrerhöhung in dem Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, des im Versicherungsschein benannten Unternehmens und/ oder eines bestehenden, erworbenen oder neu gegründeten Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse in den U.S.A. besteht.

## 2 Rechtsfolgen einer Anzeigepflicht

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung/Prämienhöhung/ Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

## § 17 Vertragliche Obliegenheiten

### 1 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für die W. R. Berkley bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die W. R. Berkley Europe AG zu richten.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der W. R. Berkley bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers

### 2 Anzeige eines Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

- W. R. Berkley Europe AG  
Christophstraße 19  
50670 Köln
- [Wrbvd\\_schaden@wrberkley.com](mailto:Wrbvd_schaden@wrberkley.com)

Die Anzeige eines Versicherungsfalls durch die „ChefLine“ ist der Anzeige eines Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer an die W. R. Berkley gleichgestellt.

### 3 Mitwirkung im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenminderung mitzuwirken. Außerdem ist er der W. R. Berkley zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Auskunft über die Pflichtverletzung

sowie über Umstände, die für den Umfang der versicherungsvertraglichen Leistungspflicht maßgeblich sein könnten, in der von der W. R. Berkley jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Textform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG unberührt.

## 4 Beachtung der Regulierungsvollmacht der W. R. Berkley

Die W. R. Berkley gilt als bevollmächtigt, alle ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und nach Rücksprache mit diesem abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer, ist die W. R. Berkley zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers, der verpflichtet ist, dem gemäß § 3 Ziffer 1.8 ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten in den U.S.A. oder nach dem Recht der U.S.A. hat der Versicherungsnehmer die Pflicht zur Führung des Rechtsstreits.

## 5 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die W. R. Berkley berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der W. R. Berkley ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

## § 18 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung, Abtretung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der W. R. Berkley einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht er hiervon Gebrauch, ist die W. R. Berkley aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die W. R. Berkley wird ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

Der Leistungsanspruch gegen die W. R. Berkley gemäß § 3 Ziffer 2.1. (Schadenersatz) und Ziffer 2.2. (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der W. R. Berkley nur an den Geschädigten abgetreten werden.  
vorsorgliche

## **§ 19 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag**

### **1 Anzuwendendes Recht**

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

### **2 Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen W. R. Berkley ist Gerichtsstand Köln. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

## **§ 20 Geltung des VVG**

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

**W. R. Berkley Europe AG**  
**Niederlassung für Deutschland**

**Köln**

Christophstraße 19  
50670 Köln

**München**

Werner-Eckert-Straße 14  
81829 München

**Wir sind für Sie da**

Telefon: +49 (0) 221 99386-0

Fax: +49 (0) 221 37050048

[wrbvd\\_info@wrberkley.com](mailto:wrbvd_info@wrberkley.com)

Folgen Sie uns auf [LinkedIn](#)

[www.berkleyversicherung.de](http://www.berkleyversicherung.de)

## **Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht**

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

**Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:**

### **§ 19 VVG (Anzeigepflicht)**

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

### **§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)**

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

### **§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)**

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der

W. R. Berkley Europe AG

Stand: 11/2021

Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

### **§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

## Versicherungsprodukte der Berkley Deutschland: Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Datenschutz

### Vorbemerkung:

Gerne möchten wir Sie gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten durch W. R. Berkley Europe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte im Rahmen der Inanspruchnahme unserer Versicherungsprodukte informieren.

Unsere jeweils aktuellste Datenschutzerklärung finden Sie unter:

<http://www.berkleyversicherung.de/datenschutz/>

### 1. Überblick

Zweck dieser Datenschutzerklärung ist es, Information darüber zur Verfügung zu stellen, wie die deutsche Niederlassung von W. R. Berkley Europe AG (im Folgenden: "Berkley Deutschland") personenbezogene Daten erhebt, nutzt, verarbeitet, schützt und weitergibt, sowie welche Rechte insofern nach Maßgabe der Datenschutzgesetze bestehen.

Wenn in dieser Datenschutzerklärung von "wir" oder "uns" die Rede ist, sind damit Berkley Deutschland oder andere Unternehmen der W. R. Berkley Corporation gemeint. Weitere Informationen zu den Unternehmen der W. R. Berkley Corporation finden Sie hier:

<https://www.wrberkley.com/our-business/operating-units>

Wenn wir uns auf "Sie" oder „Ihre“ beziehen, meinen wir Personen, deren Daten wir routinemäßig erfassen, z. B. Versicherte, Geschädigte oder andere an unseren Versicherungsprozessen Beteiligte.

### 2. Personenbezogene Daten, die wir verarbeiten

Um Ihnen eine Versicherung anbieten zu können oder Ihren Schadensfall zu bearbeiten, erheben wir gegebenenfalls die folgenden Kategorien personenbezogener Daten über Sie:

- Angaben zu Ihrer Person, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten (einschließlich Ihrer Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und Geschlecht
- Informationen über Ihre Familie, Ihren Lebensstil und Ihre sozialen Verhältnisse, wie Familienstand, Angehörige und nächste Verwandte
- Informationen über Ihre finanziellen Verhältnisse und Ihre Bankverbindung (einschließlich des Namens Ihrer Bank und Ihrer Kontonummer)
- Informationen über Ihre Ausbildung und Beschäftigung/Arbeitsverhältnis, einschließlich Qualifikationen
- Informationen zur Identifizierung oder zu Background Checks (sofern gesetzlich zulässig), die für Ihre Police oder Ihren Schadensfall relevant sind

Für die Beurteilung Ihres Schadenfalls kann es auch erforderlich sein, dass wir sensible personenbezogene Daten erfassen und verarbeiten, z. B. medizinische Daten, die mit einem Unfall zusammenhängen. Die Rechtsgrundlage, auf die wir uns bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten stützen, finden Sie in Abschnitt 4 dieser Datenschutzerklärung.

### 3. Wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden

Wir verwenden die über Sie gesammelten personenbezogenen Daten für die folgenden Zwecke:

W. R. Berkley Europe AG

Stand: 11/2021

W. R. Berkley Europe AG • Niederlassung für Deutschland • Christophstraße 19 • 50670 Köln • Telefon +49 (0) 221 99 386-0 • Fax +49 (0) 221 37 050 048 • [wrbvd\\_info@wrberkley.com](mailto:wrbvd_info@wrberkley.com) • [www.wrberkley.de](http://www.wrberkley.de) • Hauptbevollmächtigter: José David Jiménez García • Sitz der Gesellschaft: Köln • Amtsgericht Köln • HRB 85917 • Ust-ID: DE304359271 • Bankverbindung: Citigroup GM Frankfurt • IBAN: DE 94 5021 0900 0217 2960 21 • SWIFT-BIC: CITIEFFXXX

- **Verwaltung unserer Policen und Verträge mit Ihnen**  
Wir müssen Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, damit wir unsere vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber erfüllen können, einschließlich der Erstellung von Angeboten, der Zeichnung von Policen und der Bearbeitung von Schadensfällen. Dies kann die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte wie Schadensregulierer, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfer und Rückversicherer beinhalten.
- **Einhaltung aufsichtsrechtlicher oder anderer rechtlicher Anforderungen**  
Als Finanzdienstleistungsunternehmen sind wir von den Finanzaufsichtsbehörden autorisiert. In einigen Fällen werden wir personenbezogene Daten verarbeiten und an diese Aufsichtsbehörden weitergeben, um die an uns gestellten Anforderungen zu erfüllen.
- **Prävention und Aufdeckung von Betrug**  
Wir verarbeiten personenbezogene Daten, um Kontrollen zur Aufdeckung und Verhinderung von Betrug oder Finanzkriminalität durchzuführen, indem wir Informationen mit Kreditauskunfteien teilen oder öffentlich zugängliche Informationen nutzen.
- **Bereitstellung des Kundenservice**  
Wir verarbeiten personenbezogene Daten für unseren Kundenservice. Dies ermöglicht uns, Ihre Anfragen und Beschwerden zu bearbeiten. Diese Anfragen werden mitverfolgt und für spätere Zwecke gespeichert und können auch für interne Zwecke wie Qualitätssicherung und Schulungen verwendet werden.
- **Weitergabe personenbezogener Daten an andere Unternehmen der W. R. Berkley Corporation**  
Wir können Ihre personenbezogenen Daten an andere Unternehmen von W. R. Berkley weitergeben, um Ihre Police zu verwalten, Ihren Schadensfall zu bearbeiten oder für Zwecke der internen Unternehmensverwaltung und Berichtswesen.

Sie sind nicht verpflichtet, uns personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Sofern Sie dies aber nicht tun, kann das Auswirkung auf die Dienstleistungen haben, die wir Ihnen zur Verfügung stellen können. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Ihre Rechte" weiter unten.

#### 4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach Datenschutzrecht dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten nur dann verarbeiten, wenn wir eine entsprechende Rechtsgrundlage dafür haben. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stützen wir uns in der Regel auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen**  
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um unsere vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den mit Ihnen geschlossenen Verträgen ergeben.
- **Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen**  
Wir können Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn wir hierzu aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften verpflichtet sind, wie z. B. solche, die sich auf die Verhinderung, Aufdeckung und Meldung von Betrug und anderen mit Finanzkriminalität verbundenen Angelegenheiten beziehen.
- **Legitimes Interesse**  
Wir können Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn wir hieran ein berechtigtes Geschäftsinteresse haben, wobei wir sicherstellen, dass wir Ihre Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten schützen.
- **Einwilligung**  
Vor der Erhebung und/oder Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten stellen wir sicher, dass wir Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu haben oder uns auf eine Ausnahmeregelung berufen können, wie z. B. die Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen durch uns oder Dritte.

## 5. Von wem werden personenbezogene Daten erhoben

Im Rahmen unserer Zeichnungs-, Policenverwaltungs- und Schadenbearbeitungsprozesse erheben wir personenbezogene Daten von Ihnen oder Ihrem Vertreter (z. B. Makler oder Vermittler). In der Regel werden diese Daten elektronisch, schriftlich oder mündlich erhoben. Wir können auch Informationen von folgenden Stellen einholen:

- in der Versicherungswirtschaft genutzte Register und Datenbanken
- beteiligten Parteien (z. B. Klägern, Geschädigte oder Zeugen)
- Kreditauskunfteien
- anderen öffentlich zugänglichen Quellen für Zwecke der Betrugsbekämpfung

## 6. Mit wem die Informationen geteilt werden

Für die in Abschnitt 3 dieser Datenschutzerklärung ("Wie wir Ihre persönlichen Daten verwenden") beschriebenen Zwecke können wir Ihre personenbezogenen Daten weitergeben an:

- andere Unternehmen der W. R. Berkley Corporation
- Bevollmächtigte Dritte oder Dienstleister, einschließlich Makler oder andere Versicherer für die Zwecke der Grund- oder Exzedentenversicherung und der Rückversicherung, sowie Drittanbieter und Anwälte für die Zwecke der Schadensregulierung.
- Regierungsstellen, Aufsichtsbehörden oder Behörden zur Verhinderung von Finanzkriminalität, um unseren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen

Insofern, als wir Ihre personenbezogenen Daten an bevollmächtigte Dritte oder Dienstleister weitergegeben, stellen wir sicher, dass die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um Ihre personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff, Offenlegung, Verlust oder Zerstörung zu schützen.

## 7. Datenübermittlung außerhalb des EWR

Wir sind auf globaler Ebene tätig. Daher kann es vorkommen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten in Länder übermitteln, in denen andere Datenschutzgesetze gelten als im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR"). Einige Länder außerhalb des EWR sind von der Europäischen Kommission als Länder anerkannt, die ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß den EWR-Standards bieten (die vollständige Liste dieser Länder finden Sie hier: [\(Angemessenheitsbeschlüsse | Europäische Kommission \(europa.eu\)\)](#)).

Für den Fall, dass personenbezogene Daten aus dem EWR in Länder übermittelt werden, für die kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, haben wir geeignete Maßnahmen ergriffen, wie z. B. die von der Europäischen Kommission erlassenen Standarddatenschutzklauseln, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen. Wenn Sie mehr über die Maßnahmen erfahren möchten, die wir zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Übermittlung ergriffen haben, können Sie sich mit uns wie in Abschnitt 12 beschrieben in Verbindung setzen.

## 8. Wie lange werden personenbezogene Daten aufbewahrt?

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur so lange auf, wie sie gemäß unseren Aufbewahrungsrichtlinien für die in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecke benötigt werden, oder bis sie für gesetzliche, vertragliche, prozessuale oder behördliche Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Danach werden Ihre personenbezogenen Daten vernichtet oder anonymisiert.

## 9. Marketing

Berkley Deutschland wird Ihre personenbezogenen Daten nicht für Marketingzwecke verwenden, es sei denn, wir haben Ihre Einwilligung hierzu erhalten.

## 10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Wir können unter Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten automatisierte Entscheidungen treffen. Prozesse, bei denen automatisierte Entscheidungen verwendet werden können, beziehen sich typischerweise auf:

- die Bestimmung von Preisen, Prämien und Zeichnungsentscheidungen, wenn Sie ein Angebot anfordern
- das Ausstellen einer Versicherungspolice
- die Prävention und Aufdeckung von Betrug
- die Ermöglichung der Prüfung von Sanktionen

## 11. Sicherheit

Wir sind bestrebt, angemessene organisatorische, technische und administrative Maßnahmen zu ergreifen, um personenbezogene Daten innerhalb unserer Organisation vor unbefugtem Zugriff, Missbrauch, Verlust oder Zerstörung zu schützen.

## 12. Ihre Rechte

Gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen können Sie bestimmte Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben, einschließlich:

Auskunft	Sie können, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben, anfordern. Wir dürfen hierfür Gebühren erheben, wenn die Anfrage als offenkundig unbegründet oder überzogen anzusehen ist.
Berichtigung	Sie können verlangen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten aktualisieren oder berichtigen, um sicherzustellen, dass sie vollständig, richtig und aktuell sind.
Widerruf	Sie können uns auffordern, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzustellen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht.
Widerspruch	Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Wir werden entweder zustimmen oder erklären, warum wir der Bitte nicht nachkommen können. In diesem Fall sind wir möglicherweise nicht mehr in der Lage, weitere Dienstleistungen zu erbringen.
Löschung	Sie können uns auffordern, Ihre personenbezogenen Daten zu löschen, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt.
Einschränkung	Sie können uns unter bestimmten Umständen auffordern, die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, z. B. wenn Sie der Meinung sind, dass die von uns gespeicherten personenbezogenen Daten unrichtig sind.
Datenübertragbarkeit	Sie können eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, anfordern, damit Sie diese in einem übertragbaren Format für Ihre eigenen Zwecke verwenden können, z. B. um sie für ein anderes Unternehmen zu nutzen.

Wenn Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen möchten, setzen Sie sich bitte mit uns wie in Abschnitt 13 beschrieben in Verbindung.

### 13. Weitere Fragen oder Beschwerden

Wenn Sie weitere Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie uns wie folgt kontaktieren:

W. R. Berkley Europe AG – Niederlassung für Deutschland

Christophstraße 19

50670 Köln

Telefon: +49 (0) 221 99386 0

E-Mail-Adresse: [DPO@wrberkley.com](mailto:DPO@wrberkley.com)

Sie haben zudem die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-999

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

[www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)